AD 2000-Merkblatt

ICS 23.020.30 Ausgabe Januar 2020

Herstellung und Prüfung von Druckbehältern

Prüfaufsicht und Prüfer für zerstörungsfreie Prüfungen

AD 2000-Merkblatt HP 4

Die AD 2000-Merkblätter werden von den in der "Arbeitsgemeinschaft Druckbehälter" (AD) zusammenarbeitenden, nachstehend genannten sieben Verbänden aufgestellt. Aufbau und Anwendung des AD 2000-Regelwerkes sowie die Verfahrensrichtlinien regelt das AD 2000-Merkblatt G 1

Die AD 2000-Merkblätter enthalten sicherheitstechnische Anforderungen, die für normale Betriebsverhältnisse zu stellen sind. Sind über das normale Maß hinausgehende Beanspruchungen beim Betrieb der Druckbehälter zu erwarten, so ist diesen durch Erfüllung besonderer Anforderungen Rechnung zu tragen.

Wird von den Forderungen dieses AD 2000-Merkblattes abgewichen, muss nachweisbar sein, dass der sicherheitstechnische Maßstab dieses Regelwerkes auf andere Weise eingehalten ist, z. B. durch Werkstoffprüfungen, Versuche, Spannungsanalyse, Betriebserfahrungen.

FDBR e. V. Fachverband Anlagenbau, Düsseldorf

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Berlin

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI), Frankfurt/Main

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA), Fachgemeinschaft Verfahrenstechnische Maschinen und Apparate, Frankfurt/Main

Stahlinstitut VDEh, Düsseldorf

VGB PowerTech e. V., Essen

Verband der TÜV e. V. (VdTÜV), Berlin

Die AD 2000-Merkblätter werden durch die Verbände laufend dem Fortschritt der Technik angepasst.

Inhalt

		Seite
0	Präambel	2
1	Geltungsbereich	2
2	Allgemeine Grundsätze	2
3	Prüfaufsicht	2
4	Prüfer	2

Ersatz für Ausgabe Mai 2016; = Änderungen gegenüber der vorangehenden Ausgabe

AD 2000-Merkblatt

Seite 2 AD 2000-Merkblatt HP 4, Ausg. 01.2020

0 Präambel

Zur Erfüllung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Druckgeräterichtlinie kann das AD 2000-Regelwerk angewandt werden, vornehmlich für die Konformitätsbewertung nach den Modulen "G" und "B (Baumuster) + F".

Das AD 2000-Regelwerk folgt einem in sich geschlossenen Auslegungskonzept. Die Anwendung anderer technischer Regeln nach dem Stand der Technik zur Lösung von Teilproblemen setzt die Beachtung des Gesamtkonzeptes voraus.

Bei anderen Modulen der Druckgeräterichtlinie oder für andere Rechtsgebiete kann das AD 2000-Regelwerk sinngemäß angewandt werden. Die Prüfzuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Rechtsgebietes.

1 Geltungsbereich

Dieses AD 2000-Merkblatt regelt die Anforderungen an die Prüfaufsicht und die Prüfer für zerstörungsfreie Prüfungen an Schweißnähten von Druckbehältern oder Druckbehälterteilen.

2 Allgemeine Grundsätze

Für die im AD 2000-Merkblatt HP 5/3 festgelegten zerstörungsfreien Prüfungen ist der Hersteller verantwortlich.

Der Hersteller darf zur Durchführung zerstörungsfreier Prüfungen betriebsfremde Prüfaufsichten und Prüfer heranziehen, die die Anforderungen der Abschnitte 3 und 4 erfüllen. Wenn betriebsfremde Prüfaufsichten und Prüfer eingesetzt werden, hat sich der Hersteller vor Vergabe/Einbindung von der korrekten Zertifizierung gemäß Abschnitt 3 und 4 zu überzeugen und zu dokumentieren.

Prüfaufsicht und Prüfer müssen Zertifikate nach DIN EN ISO 9712¹⁾ mit Billigung nach Druckgeräterichtlinie, ausgestellt durch eine anerkannte unabhängige Prüfstelle nach Druckgeräterichtlinie, besitzen.

3 Prüfaufsicht

- **3.1** Die Prüfaufsicht muss ein für ihre Aufgaben erforderliches Wissen, Grundkenntnisse in der Schweißtechnik und eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9712¹⁾ (mindestens Stufe 2) für die anzuwendenden Prüfverfahren sowie für den Produktsektor der geschweißten Produkte (w) besitzen. Sie muss die durchzuführenden Prüfungen entsprechend den im AD 2000-Merkblatt HP 5/3 festgelegten Anforderungen beherrschen. Sie hat sich von dem notwendigen Ausbildungsstand der Prüfer und der einwandfreien Beschaffenheit der Prüfeinrichtungen zu überzeugen.
- 3.2 Die Prüfaufsicht soll von der Fertigung unabhängig sein und wird vom Hersteller benannt.
- **3.3** Die Prüfaufsicht bestimmt das anzuwendende Prüfverfahren und die Einzelheiten der Prüfdurchführung entsprechend AD 2000-Merkblatt HP 5/3 gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem Besteller und setzt die Prüfer ein.
- 3.4 Die Prüfaufsicht unterzeichnet den nach AD 2000-Merkblatt HP 5/3 anzufertigenden Prüfbericht.

4 Prüfer

Die Prüfer müssen eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9712¹⁾ für die anzuwendenden Prüfverfahren sowie für den Produktsektor der geschweißten Produkte (w) nachweisen und ausreichende technische Grundkenntnisse besitzen, um die Prüfungen entsprechend dem AD 2000-Merkblatt HP 5/3 durchführen zu dürfen. Die Bewertung der Prüfung erfolgt durch einen Prüfer entsprechend DIN EN ISO 9712.

Personen, die Sichtprüfungen im Sinne des AD 2000-Merkblatts HP 5/3, Abschnitt 2.1, Satz 1 oder des AD 2000-Merkblatts HP 512, Abschnitt 5 (5) durchführen, müssen über ausreichende Kenntnisse der einschlägigen Normen und Spezifikationen verfügen. Eine Qualifikation und Zertifizierung nach DIN EN ISO 9712 sind hierfür nicht erforderlich.

¹⁾ Für ZfP-Verfahren, welche in DIN EN ISO 9712 nicht behandelt werden, gelten die Festlegungen des VdTÜV-Merkblattes "MB ZFPR 0001".

AD 2000-Merkblatt

AD 2000-Merkblatt HP 4, Ausg. 01.2020 Seite 3

Seite 4 AD 2000-Merkblatt HP 4, Ausg. 01.2020

AD 2000-Merkblatt

Herausgeber:



Verband der TÜV e.V.

E-Mail: berlin@vdtuev.de http://www.vdtuev.de

Bezugsquelle:

Beuth

Beuth Verlag GmbH 10772 Berlin Tel. 030 / 26 01-22 60 Fax 030 / 26 01-12 60 kundenservice@beuth.de www.beuth.de